

Satzung des HaDiKo Veranstaltungen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „HaDiKo Veranstaltungen“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen (Reg. Nr. 3280) und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu gehört die Organisation, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen (z.B. Seminare, Vorträge, Feste im Hinblick auf die multikulturelle Integration).
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, insbesondere die Bewohner des Hans-Dickmann-Kollechs.
 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
 3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
 4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 5. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen und ist mit Zugang an ein Mitglied des Vorstandes wirksam.
3. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam.
6. Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied an der dem Verein zuletzt angegebenen Postanschrift keinen Wohnsitz mehr hat oder sich nicht mehr zurückmeldet.
7. Über eine Streichung entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Namen der zu streichenden Mitglieder sind auf der Einladung bekannt zu geben. Die Streichung wird am Tag nach der Mitgliederversammlung wirksam.

3.3 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Mitglieder sind zur ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres verpflichtet, ihre Mitgliedschaft schriftlich, per formlose Erklärung oder per elektronische Post an den Vorstand zu erneuern. In die Abteilungen gewählte Mitglieder gelten als bereits zurückgemeldet. Passiert dies nicht, so kann die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen.
3. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Abteilungssprechersitzung
4. die Abteilungen

4.2 Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden vom ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

4.3 Über die in den Organen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Mitgliederversammlung ist diese vom Protokollanten und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und einem Kassenverwalter. Zusätzlich kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- 5.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei mindestens ein Vertreter der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.
- 5.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied ist. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5.4 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt dessen laufende Geschäfte. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Organe des Vereins vollzogen werden. Außerdem pflegt er die Vereinsordnung des Vereins.
- 5.5 Der Vorstand informiert alle Abteilungssprecher über wichtige Entwicklungen im Verein und seine Beschlüsse, die für eine oder mehrere Abteilungen von Interesse sind oder eine Abteilung direkt betreffen.
- 5.6 Der Vorstand erstellt die Buchführung für den Verein und regelt und überwacht die Buchführung der Abteilungen.
- 5.7 Der Vorstand soll den Solidargedanken des Vereins und die Zusammenarbeit mit dem HaDiKo e.V. fördern.
- 5.8 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung abzugeben
- 5.9 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 5.10 Der Vorstand kann eine Vergütung nach den Vorgaben der Vereinsordnung erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Ihr stehen alle Entscheidungen zu, die in der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- einmal im Halbjahr
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen sechs Wochen, nicht jedoch beim Ausscheiden von Beisitzern
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - wenn die Abteilungssprechersitzung dies verlangt
 - wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6.4 Eine Mitgliederversammlung kann auch abweichend von der Tagesordnung frei beschließen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Einladungen fristgerecht verteilt wurden.
- 6.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unbeschadet von §6.1:
1. Bestimmung eines Protokollführers
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 3. Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 4. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 5. Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Entlastung der Abteilungsmitglieder
 8. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Ziffern 4, 6, 7 und 8 sind bei der ersten Versammlung im Geschäftsjahr durchzuführen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung kann zudem alle Entscheidungen des Vorstandes, der Abteilungssprechersitzung und der Abteilungen überprüfen und gegebenenfalls revidieren.
- 6.7 Nicht satzungsändernde Entscheidungen können mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder getätigt werden. Abstimmungen sind bereits auf Antrag von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen.
- 6.8 Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine zweidrittel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6.9 Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss spätestens nach zwei Wochen in gleicher Form wie die Einladung verteilt werden.

§ 7 Abteilungssprechersitzung

- 7.1 Die Abteilungssprechersitzung koordiniert die Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Abteilungen. Dazu trifft sie sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.

- 7.2 Mitglied in der Abteilungssprechersitzung sind die Abteilungssprecher aller Abteilungen. Stellt eine Abteilung mehrere Abteilungssprecher, so haben sie auf der Sitzung gemeinsam nur eine Stimme pro Abteilung. Eine Vertretung ist zulässig.
- 7.3 Das Protokoll der Beschlüsse ist dem Vorstand auszuhändigen. Die Abteilungssprecher informieren ihre jeweiligen Abteilungen über die Arbeit und die Beschlüsse der Abteilungssprechersitzung.
- 7.4 Die Abteilungssprechersitzung überwacht die Arbeit des Vorstands. Sie kann dazu, sofern geboten, mit einfacher Mehrheit aller Abteilungssprecher die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
- 7.5 Stellt die Abteilungssprechersitzung auf Grund einer Anzeige gemäß 8.6 oder von sich aus die Handlungsunfähigkeit oder einen mangelhaften Geschäftsbetrieb einer Abteilung fest, so berät und beschließt sie anschließend gemeinsam mit dem Vorstand über Abteilungsleitung, Vermögen, Inventar und Räumlichkeiten der betroffenen Abteilung. Die Beschlüsse müssen eine Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und damit eine Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs zum Ziel haben.

§ 8 Abteilungen

- 8.1 Der Verein hat fünf rechtlich unselbständige Abteilungen:
 - Team K1
 - Team K2
 - Team K3
 - Team K4
 - Team K5
- 8.2 Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere Abteilungen durch die Aktivitäten verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- 8.3 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst hat.
- 8.4 Jede Abteilung wählt einen oder mehrere Abteilungssprecher für das Halbjahr. Er vertritt die Abteilung nach außen und bleibt bis zur Wahl eines neuen Abteilungssprechers im Amt. Das Amt endet jedoch mit seinem Ausscheiden aus der Abteilung. Die Abteilung kann jederzeit einen neuen Sprecher wählen.
- 8.5 Die Abteilungen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Abteilungssprecher oder ein dazu bestimmter Vertreter berichtet zu jeder Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Abteilung und die Kassenlage.
- 8.6 Ist eine Abteilung auf Grund ihrer finanziellen Situation, einem Mangel an Mitgliedern oder aus anderen Gründen nicht mehr handlungsfähig, kann den Geschäftsbetrieb nicht mehr aufrechterhalten oder droht eines davon, so ist jedes Mitglied der Abteilung verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen oder die Anzeige sicherzustellen. Der Vorstand muss daraufhin eine gemeinsame Sitzung mit allen Abteilungssprechern einberufen.

§ 9 Zugehörigkeit zu Abteilungen

- 9.1 Nur Vereinsmitglieder können einer Abteilung angehören, die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich.

- 9.2 Der HaDiKo e.V. darf aus den kandidierenden Vereinsmitgliedern die Abteilungsmitglieder wählen. Dabei hat er die Bestimmungen der Vereinsordnung des HaDiKo Veranstaltungen e.V. zu beachten.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung kann von sich aus oder, wenn der HaDiKo e.V. keine Abteilungsmitglieder wählt, die Wahl selbst vornehmen. Dazu muss sie dem HaDiKo e.V. mit zweidrittel Mehrheit das Wahlrecht für diese oder alle Abteilungen für mindestens das betreffende Halbjahr oder länger entziehen.
- 9.4 Zusätzlich kann jede Abteilung Vereinsmitglieder zu sogenannten „Helfern“ ernennen. Die Rechte dieser Helfer innerhalb der Abteilung regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Mittel des Vereins / Kassenführung und Kassenprüfung

- 10.1 Der Vorstand und jede Abteilung führen jeweils eine eigene Kasse nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Abteilungen bestimmen für ihre eigenen Kassen jeweils einen Kassenführer.
- 10.2 Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über EUR 2500,- hinaus müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 10.3 Ohne Beschluss der Mitgliederversammlung dürfen keine Kredite aufgenommen werden.
- 10.4 Bei sämtlichen Ausgaben sind die Mittel zurückzuhalten, die für die Begleichung aller Verbindlichkeiten sowie zu zahlende Steuern benötigt werden.
- 10.5 Allgemeine Kosten können gemäß der Vereinsordnung auf die Abteilungen umgelegt werden. Die Abteilungen sind zur Abführung eines regelmäßigen Betrags an die Hauptkasse verpflichtet. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 10.6 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anschaffung von Verbrauchsgütern beschließen. Die Entscheidung über alle weiteren Anschaffungen obliegt der Mitgliederversammlung.
- 10.7 Aus ihrem Vermögen dürfen die Abteilungen selbstständig Anschaffungen tätigen. Bei Beträgen über EUR 1000,- pro Halbjahr ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Zusätzlich dürfen für Maßnahmen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Zusammenhalt der Abteilungsmitglieder stärken, Mittel bis zu einer in der Vereinsordnung definierten Summe ausgegeben werden.
- 10.8 Dringende Ersatzbeschaffungen bis EUR 500,- pro Beschaffung sowie Verbrauchsmaterialien bis zu der in §10.2 festgesetzten Summe dürfen von den Abteilungen zusätzlich aus ihrem Vermögen ohne Zustimmung finanziert werden.
- 10.9 Einer Abteilungskasse zuordenbare Steuern sind mit der Hauptkasse auszugleichen.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung wählt auf der ersten Versammlung im Geschäftsjahr mindestens drei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens zu prüfen. Ebenso stellen sie fest, ob die zu prüfenden Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Sie erhalten daher jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, die sie zum Erfüllen ihrer Aufgabe benötigen.
- 10.11 Bei schwerwiegenden Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich den Vorstand, alle Abteilungssprecher und den betroffenen Kassenführer zu informieren.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über EUR 2500,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Vereinsordnung

- 12.1 Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Sie enthält Durchführungsbestimmungen zur Satzung und deren Vorschriften.
- 12.2 Änderungen an der Vereinsordnung obliegen der Mitgliederversammlung.
- 12.3 Die Abteilungen des Vereins können über Änderungen in ihren jeweiligen abteilungsspezifischen Regelungen selbst beschließen. Die Abteilungen dürfen keine Änderungen beschließen, die den Regelungen der Mitgliederversammlung entgegenstehen. Über die beschlossenen Änderungen ist der Vorstand zu informieren. Das Änderungsrecht der Mitgliederversammlung ist hiervon unberührt.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf deren Löschung, wenn für die Speicherung kein Grund mehr vorliegt.

Den Organen und Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten Dritten zugänglich zu machen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Pflicht bleibt auch bestehen, wenn die Tätigkeit von den Personen nicht mehr ausgeübt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins bestimmen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem HaDiKo e.V. zu. Mit Zustimmung des HaDiKo e.V. oder wenn dieser nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen alternativ einer Körperschaft oder der Stadt Karlsruhe zu, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem selbstverwalteten studentischen Leben in Karlsruhe zukommen soll.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. November 2012 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vereinsordnung des HaDiKo Veranstaltungen e.V.

§ 1 Erläuterungen

Die Abteilungen des "HaDiKo Veranstaltungen e.V." sind für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Vereinssatzung und für die Vertretung der Interessen dieses Vereins innerhalb des Studentenwohnheims "Hans-Dickmann-Kolleg" (kurz HaDiKo) in Karlsruhe zuständig.

Dieses Wohnheim ist in einzelne Häuser untergliedert. Für jedes dieser Häuser existiert eine eigene Abteilung, die den Namen des jeweiligen Hauses in ihrer Bezeichnung enthält.

Der Verein und seine Abteilungen sollen eine gute Zusammenarbeit mit dem HaDiKo e.V. und seinen Häusern anstreben.

Die Abteilungen müssen daher die Regelungen der jeweiligen Häuser des HaDiKo e.V. befolgen.

§ 2 Zuständigkeit

Der interne Geschäftsbetrieb der Abteilungen "Team K1", "Team K2", "Team K3", "Team K4" und "Team K5" beinhaltet primär die Vereinsanliegen in den jeweiligen Häusern des HaDiKo. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekommen diese Abteilungen Räumlichkeiten in den jeweiligen Häusern zur Verfügung gestellt.

§ 3 Wahlen der Abteilungsmitglieder

Die Wahlen der Abteilungsmitglieder werden durch die jeweiligen Hausparlamente des HaDiKo e.V. durchgeführt. Sie müssen für jedes Halbjahr erfolgen. Eine Nachwahl ist zulässig.

§ 4 Umlage

- 4.1 Die Abteilungen führen gemäß §10.5 der Satzung halbjährlich 50 € an die Hauptkasse ab.
- 4.2 Die Kosten für Versicherungen werden zu gleichen Teilen auf alle Abteilungen umgelegt.
- 4.3 Steuerfreibeträge werden zu gleichen Teilen auf alle Abteilungen umgelegt. Falls Steuern durch Überschreiten des Vereinsfreibetrags anfallen, so werden diese anteilig der Überschreitung den verursachenden Abteilungen auferlegt.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand soll nur solche Mitgliedsanträge bewilligen, die von mindestens einem anderen Mitglied unterstützt werden. Dafür soll das unterstützende Mitglied auf dem Aufnahmeformular seinen Namen angeben und unterschreiben. Der Vorstand ist hieran jedoch nicht gebunden.

§ 6 Schichten

Es dürfen ausschließlich Vereinsmitglieder für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden. Eine Abteilung darf ein Nicht-Mitglied lediglich für eine einzelne Probeschicht einsetzen. Nicht voll geschäftsfähige Personen dürfen zu keiner Zeit eingesetzt werden.

§ 7 Mitteilungen an den HaDiKo e.V.

Ergebnisse von Wahlen und Entlastungen der Abteilungen sollen den jeweiligen Hausparlamenten des HaDiKo e.V. mitgeteilt werden.

§ 8 Teamförderung

Der Betrag, den eine Abteilung pro Halbjahr für teamfördernde Maßnahmen gemäß §10.7 der Satzung ausgibt, darf EUR 150,- nicht überschreiten.

§ 9 Verleih und Vermietung

- 9.1 Die Abteilungen dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten an ordentliche Bewohner des HaDiKo und hochschulnahe Einrichtungen vermieten. Über die Höhe und eventuelle Einbehaltung der Kaution entscheidet die jeweils zuständige Abteilung. Weitere Regelungen sind in der Vereinsordnung der jeweils zuständigen Abteilung zu vermerken. Die Regeln des jeweiligen Hauses des HaDiKo e.V. und dessen Bedingungen für Vermietungen sind zu beachten.
- 9.2 Dem HaDiKo e.V. werden die Räumlichkeiten und das Inventar gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Verleih und Vermietung an ihn wird bevorzugt behandelt. Über Kautionen entscheidet die jeweilige Abteilung.

§ 10 Abteilungsspezifische Regelungen

1 Team K1

Die Abteilung hat zurzeit keine eigenen Regelungen.

2 Team K2

Die Abteilung hat zurzeit keine eigenen Regelungen.

3 Team K3

Die Abteilung hat zurzeit keine eigenen Regelungen.

4 Team K4

Die Abteilung hat zurzeit keine eigenen Regelungen.

5 Team K5

Die Abteilung hat zurzeit keine eigenen Regelungen.